

Merkblatt

Ab 1.4.2013 neuer GEMA-Tarif VR-Ö für Vervielfältigungen von Musikwerken – viele Veranstalter werden entlastet!

(Stand: 14.3.2013)

Bisher verlangte die GEMA z.B. von Musikveranstaltern, Gastronomen, Hoteliers, Musikkneipeninhabern, Clubbetreibern, Discothekenunternehmern etc. bei öffentlicher Musikwiedergabe einen Zuschlag in Höhe von 50 % (bzw. in Discotheken von 30 %) vom jeweiligen GEMA-Wiedergabetarif, wenn bei der Wiedergabe mittels Laptop/PC oder selbstgebrannten CDs vervielfältigte Musikwerke eingesetzt werden.

Viele Musikveranstalter vervielfältigen Musikwerke allerdings weder selber, noch durch Beauftragte und stellen vervielfältigte Musik auch nicht zur öffentlichen Wiedergabe zur Verfügung. Sie sind daher nicht die Hersteller der Vervielfältigungen und somit urheberrechtlich nicht verantwortlich. Zudem erschien die zu zahlende Vergütung -anknüpfend an die Wiedergabetarife- als nicht angemessen.

Der DEHOGA und die Bundesvereinigung der Musikveranstalter haben diese Argumente vorgetragen (insbesondere im anhängigen Schiedsstellenverfahren sowie gegenüber der Aufsichtsbehörde, dem Deutschen Patent- und Markenamt).

Daraufhin und auf Anregung der Aufsichtsbehörde hat die GEMA ihr bisheriges Abrechnungsmodell zum 31.3.2013 eingestellt und mit dem DEHOGA bzw. mit der Bundesvereinigung der Musikveranstalter sowie dem Berufsverband Discjockey (BVD) einen neuen, ab 1.4.2013 geltenden Tarif VR-Ö verhandelt. Der bisherige Tarif VR-TG und die entsprechende Bestimmung im Tarifes M-U III 1 c) werden zum 31.3.2013 aufgehoben.

Das bedeutet insbesondere: Musikveranstalter, Gastronomen, Hoteliers, Musikkneipeninhabern, Clubbetreibern, Discothekenunternehmern etc., bei denen Discjockeys (DJs) die Musik auflegen, ohne Dateien des Veranstalter zu nutzen, werden von den GEMA-Vervielfältigungszuschlägen befreit!

Zukünftig sind Vergütungsschuldner grundsätzlich DJs, aber auch z.B. Veranstalter, Gastronomen etc., wenn sie eigene Musikdatenbanken haben und vergütungspflichtige Vervielfältigungen vornehmen, um diese öffentlich wiederzugeben.

Musikveranstalter, die z.B. Tonträgermusik (Hintergrundmusik) oder Musik in Musikkneipen oder Veranstaltungsmusik mit eigener Musikdatenbank wiedergeben und Vervielfältigungsrechte nutzen, **profitieren in Zukunft aber vom deutlich günstigeren Tarif VR-Ö.**

Nachfolgend die wichtigsten Informationen zum Tarif VR-Ö für die Vervielfältigung von Musikwerken, die für die öffentliche Wiedergabe bestimmt sind:

1. Die grundsätzliche Vergütung beträgt pro vervielfältigten Musikwerk 0,13 Euro.
2. Der DEHOGA bzw. die Bundesvereinigung der Musikveranstalter und der Berufsverband Discjockey konnten mit der GEMA eine Pauschale bei Abschluss eines Jahrespauschalvertrages vereinbaren:
 - bis zum 31.12.2013 beträgt die Pauschale 50 Euro je 500 Vervielfältigungsstücke
 - in 2014 beträgt die Pauschale 55 Euro je 500 Vervielfältigungsstücke
 - in 2015 beträgt die Pauschale 55 Euro je 500 Vervielfältigungsstücke.
3. **Achtung:** Vervielfältigungsstücke, die bereits schon einmal ordnungsgemäß nach dem Tarif VR-Ö lizenziert wurden, können zeitlich unbegrenzt für die öffentliche Wiedergabe benutzt werden. Das Vervielfältigungsrecht muss nicht für jede Veranstaltung neu erworben werden.
4. Eine Vergütungspflicht für Einzelveranstaltungen gem. Tarif VR-Ö I 2a besteht für den Veranstalter nicht, wenn die Musik von einem DJ aufgelegt wird, ohne dass Dateien (Musikdatenbank/selbstgebrannte CD's) des Veranstalters genutzt werden.
5. DJs müssen ab dem 1.4.2013 die Vervielfältigungsrechte selber erwerben und können bis zum 31.12.2013 ihren gesamten, vorhandenen Bestand (Musikdatenbank) mit einem Abgeltungsbetrag in Höhe von 125 Euro „legalisieren“. Ab 2014 müssen dann alle DJs (falls nicht bereits geschehen) ihren vorhandenen Bestand bei der GEMA nach den allgemeinen Vergütungssätzen lizenzieren, d.h. 0,13 Euro je Vervielfältigungsstück bzw. eine oder mehrere Pauschalen zu 55 Euro je 500 Vervielfältigungsstücke.
6. **Die Regelung zum vorhandenen Bestand betrifft ausschließlich DJs (keine Gastronomen, Einzelhändler, etc., die ja für ihren vorhandenen Bestand in der Vergangenheit entsprechende Vervielfältigungsgebühren gezahlt haben).**
7. Vergütungspflichtig sind grundsätzlich Vervielfältigungen zu gewerblichen Zwecken (im Unterschied zu den nicht vergütungspflichtigen Vervielfältigungen für den Privatgebrauch), wenn sie nicht anderweitig lizenziert wurden.

8. Nachfolgend einige mit der GEMA abgestimmte Beispiele für Vorgänge, die keine Vergütungspflicht auslösen:

- Der Kauf eines Musikwerkes aus dem Internet mit Download auf einem PC/Laptop/Festplatte/Stick oder sonstigem Datenträger ist kein zahlungspflichtiger Vervielfältigungsvorgang.
- Der Download eines bereits durch den Bemusterer/Promotionportal lizenzierten Musikwerkes im Rahmen einer Bemusterung ist kein zahlungspflichtiger Vervielfältigungsvorgang.
- Das Anlegen von Sicherungskopien ist kein zahlungspflichtiger Vervielfältigungsvorgang, solange die Musikwerke nicht zur öffentlichen Wiedergabe genutzt werden
- Werden die Sicherungskopien zur öffentlichen Wiedergabe aktiviert (z.B. weil die Sicherungskopien auf einen neuen Laptop gezogen werden), fällt nach Rechtsauffassung der GEMA erneut eine Pauschale in Höhe von 125 Euro an.
- Das Streamen eines Musikwerkes, z.B. aus der Cloud, ist kein zahlungspflichtiger Vervielfältigungsvorgang.
- Das Verschieben einer Datei innerhalb eines Datenträgers von einem Verzeichnis in ein anderes Verzeichnis ist keine Vervielfältigung.

9. Auf alle genannten Beträge erhalten Verbandsmitglieder bei ordnungsgemäßem, rechtzeitigem Rechteerwerb einen Gesamtvertragsnachlass in Höhe von 20 Prozent.

Hinweis: sollten Veranstalter / Gastronomen deutlich weniger als 500 vergütungspflichtige Vervielfältigungsvorgänge pro Jahr vornehmen, so bleibt ihnen natürlich die Möglichkeit -statt einer Jahrespauschale- der GEMA die genaue Anzahl der vergütungspflichtigen Vervielfältigungsvorgänge mitzuteilen. Diese Vervielfältigungen würden dann mit 0,13 Euro je Musikwerk berechnet.

Hinweis: an dieser Stelle ist darauf hinzuweisen, dass auch die Verwertungsgesellschaft GVL bzw. die Tonträgerhersteller entsprechende Ansprüche auf eine Vergütung für die Vervielfältigung haben. Die Bundesvereinigung der Musikveranstalter befindet sich bereits in Tarifverhandlungen. Eine Einigung konnte allerdings bisher nicht erzielt werden.

Berlin, 14.3.2013
RA Stephan Büttner